

Vergaberichtlinien der Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck für die Zulassung zum Brucker Christkindlmarkt für die Jahre 2026, 2027 und 2028

Stand: 08.05.2026

1. Grundsätze

1.1 Anwendung

Die Richtlinien finden Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen für den Brucker Christkindlmarkt in Fürstenfeldbruck auf dem Viehmarktplatz Süd.

1.2 Veranstaltungszweck

In der Stadt Fürstenfeldbruck findet jährlich an den 4 Adventswochenenden unter dem Titel „Brucker Christkindlmarkt“ ein Weihnachtsmarkt statt. Dieser wird von der Stadt Fürstenfeldbruck als Veranstalter durchgeführt. Die Hütten sowie die benötigte Infrastruktur auf dem Veranstaltungsgelände werden durch den Veranstalter zum Großteil zur Verfügung gestellt.

Der Brucker Christkindlmarkt stellt eines der zentralen Veranstaltungshighlights in der Adventszeit in der Stadt Fürstenfeldbruck und in der Region dar und zieht jährlich mehrere tausende Besuchende an. Im Zusammenspiel mit der Fürstenfeldbrucker Gastronomie- und Geschäftswelt stellt der Brucker Christkindlmarkt einen Frequenzbringer für die Innenstadt während des Weihnachtsgeschäftes dar.

1.3 Benutzungsverhältnis

Der Brucker Christkindlmarkt ist als Spezialmarkt nach den §§ 69 Abs. 1, 68 Abs. 1 GewO festgesetzt. Sowohl ortsansässige wie auch auswärtige Beschicker erhalten grundsätzlich Zugang zum Fest.

1.4 Organisation und Durchführung

Die Organisation und Durchführung des Festes erfolgt durch die Abteilung SG 14 Veranstaltungen und Märkte der Stadt Fürstenfeldbruck. Diese regelt mit den zugelassenen Bewerber die näheren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses in einer schriftlichen Vereinbarung über die Vermietung von Verkaufsständen/Verkaufsflächen (Anlage 1). Die Bewerbungsunterlagen sowie die Vertragsunterlagen sind online unter www.fuerstenfeldbruck.de einzusehen.

2. Konzept

2.1 Veranstaltungsgelände

Der „Brucker Christkindlmarkt“ findet auf dem Viehmarktplatz Süd statt. Der Geltungsbereich des Marktes ist im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 2) detailliert dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 2.200 m². Die komplette Veranstaltungsfläche liegt auf öffentlicher Verkehrsfläche (Viehmarktplatz Süd). Der Markt wird in offener Struktur aufgebaut, um die Durchwegung und Querung durch Fußgänger dauerhaft sicherzustellen. Die Standanordnung orientiert sich an den vorhandenen Laufbeziehungen im Umfeld.

Die Verteilung der Marktstände ist nach platztechnischen Anforderungen optimiert und gestalterisch an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst. Der gesamte Markt hat ein ansprechendes Erscheinungsbild, welches weihnachtliche Atmosphäre gewährleistet und dem Charakter der Adventszeit gerecht wird.

2.2 Darstellung und Angebote

Die Darstellungen und Angebote sollen nach Art und Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben.

Um eine ausgewogene Besetzung zu erhalten, sollen auf dem Brucker Christkindlmarkt nach dem Gestaltungswillen der Stadt folgende Kategorien von Geschäften in bewährtem Umfang vertreten sein, für die die dargestellten Hütten bzw. Flächen zur Verfügung stehen.

Kategorie 1: Ausschank

Preis pauschal Stadthütte: 450,00 €, Preis pauschal Standplatz: 600,00 €, zzgl. Stromkosten (11.3)

Bei den Hütten mit Ausschank ist die Ausgabe von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken, wie Glühwein oder Bier gemeint. Die Ausgabe von Spirituosen (wie Schnäpse) ist nicht vorgesehen.

- 2 x Ausschank Standplatz größer 9m²
- 1 x Ausschank Stadthütte

Kategorie 2: Ausschank/Imbiss/Süßspeisen

Preis pauschal Stadthütte: 500,00 €, Preis pauschal Standplatz: 550,00 €, zzgl. Stromkosten (11.3)

Hütten mit Ausschank und Imbiss dürfen zusätzlich zum Speisenangebot max. bis zu 4 alkoholische Getränke zum Sofortverzehr mit anbieten. Zur Auswahl stehen folgende Hütten bzw. Standplätze:

- 2 - 4 x Ausschank Standplatz größer 9m²
- 3 x Ausschank Stadthütte

Kategorie 3: Süßwaren

Preis pauschal: 350,00 €, zzgl. Stromkosten (11.3)

Bei den Hütten mit Süßwaren handelt es sich um den Verkauf von Süßigkeiten für den Sofortverzehr oder auch zur Mitnahme wie Schokofrüchte, gebrannte Mandeln und Nüsse, Zuckerwatte, Crepés, Baumstriezel etc.

- 1 x Süßwaren Standplatz bis 9m²

Kategorie 4: Sonstige Verkaufsartikel

Preis pauschal: 150,00 €, zzgl. Stromkosten (11.3)

Bei den Hütten mit sonstigen Verkaufsartikeln handelt es sich sowohl um Anbieter klassischer Weihnachtsartikel als auch weitere Sortimente (wie Strickwaren, Kleidung, Geschenkartikel oder Produkte, die zum Gesamtangebot des Christkindlmarktes passen, aber keine eigene Kategorie in der Ausschreibung haben). Auch eher umsatzschwache Artikel wie z. B. Produkte mit Honig oder Maronen etc. sind hier einzugliedern.

- 15 - 18 x Sonstige Verkaufsartikel Stadthütte

Kategorie 5: Kinderfahrgeschäft

Preis pauschal: 250,00 €, zzgl. Stromkosten (11.3)

- 1 x Kinderfahrgeschäft

Kategorie 6: Soziale Organisationen und Einrichtungen

Preis pauschal: kostenfrei, zzgl. Stromkosten (11.3)

Verkauf für den guten Zweck (Weitergabe der Einnahmen) Organisationen oder Vereine, die ihre Einnahmen vollständig an soziale Stiftungen oder gemeinnützige Einrichtungen weitergeben, können sich in dieser Kategorie anmelden. Der Verkauf erfolgt ausschließlich zugunsten eines guten Zwecks.

- 2 - 3 x Soziale Einrichtungen Stadthütte

2.3 Detailplanung

Nach Eingang aller Bewerbungen und Sichtung der Angebote erstellt die Stadt Fürstenfeldbruck einen Konzeptvorschlag mit Entwurfsplanung über die genaue Einteilung des Veranstaltungsgeländes sowie die abschließende Verteilung der zur Verfügung stehenden Hütten auf die einzelnen Kategorien. Diese Detailplanung wird dann Grundlage für die Vergabeentscheidungen.

3. Ausschreibung

Die Stadt Fürstenfeldbruck schreibt die Standplätze am Brucker Christkindlmarkt für alle der Stadt Fürstenfeldbruck gehörenden Holzhütten sowie die Standplätze für Beschicker mit eigenem Verkaufswagen jährlich aus. Die Ausschreibung erfolgt durch die Stadt Fürstenfeldbruck unter www.fuerstenfeldbruck.de.

In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bestimmt und festgelegt, welche Angaben, Nachweise und Erklärungen die Bewerbungen enthalten müssen. Bei der Bewerbung ist ohne Ausnahme das von der Stadt Fürstenfeldbruck vorgegebene Bewerbungsformular zu verwenden.

4. Vertretungsberechtigte Personen

Personengesellschaften und juristische Personen haben in dem Bewerbungsformular einen Vertretungsberechtigten zu benennen, der im Rahmen der Auswahlentscheidung (Nr. 6.3) bewertet wird. Vertretungsberechtigter in diesem Sinne kann nur sein, wer auch gesellschaftsrechtlich befugt ist, die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten (organschaftliche Vertretung; bei der GmbH der Geschäftsführer, § 35 Abs. 1 GmbHG).

5. Ausschluss von Bewerbungen

5.1 Allgemeine Ausschlussgründe

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden Bewerbungen,

- die nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Stadt Fürstenfeldbruck eingehen,
- bei denen nicht das von der Stadt Fürstenfeldbruck vorgegebene Bewerbungsformular per Post oder persönlich abgegeben wurde.

5.2 Besondere Ausschlussgründe

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren sollen Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn

- die Bewerbung unvollständig ist, also nicht die in der Ausschreibung geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthält oder diese nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht werden,
- der Bewerber bei vergangenen Veranstaltungen im Rahmen des Brucker Christkindlmarktes gegen Vertragspflichten oder Anordnungen der Stadt Fürstenfeldbruck verstoßen hat,
- der Bewerber seinen Zahlungsverpflichtungen auf dem Brucker Christkindlmarkt in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist,
- der Bewerber in der Vergangenheit auf dem Brucker Christkindlmarkt gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder dem Ruf oder der Zielsetzung des Brucker Christkindlmarktes geschadet hat,
- die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Bewerbers (bei Personengesellschaften und juristischen Personen: des benannten Vertretungsberechtigten) fehlt.

6. Auswahlverfahren

6.1 Platzvergabe

Die Auswahl erfolgt entsprechend der Wertungsreihenfolge (Rangfolge) der Bewerbungen. Maßgeblich ist hierbei die Punktebewertung nach Ziffer 6.3; die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen ist nicht entscheidend. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort auf dem Veranstaltungsgelände besteht nicht. Die Zuordnung der Beschicker zu den Bereichen erfolgt nach Ermessen der Veranstalter.

Verkaufswagen bzw. Verkaufsstände, die durch den Bewerber selbst mitgebracht werden, müssen ein Erscheinungsbild vorweisen, welches sich in die Gesamtoptik des Brucker Christkindlmarktes einfügt. Zudem sind eine ansprechende Beleuchtung sowie ein weihnachtlich geschmücktes Äußeres zwingend erforderlich.

6.2 Mehrfachbewerbungen

Ein Bewerber darf maximal zwei Bewerbungen nach Ziffer 2.2 einreichen. Reicht der gleiche Bewerber dennoch mehr Bewerbungen ein als zulässig, muss er erklären, welche Priorität er den einzelnen Bewerbungen beimisst. Wird diese Angabe vom Bewerber nicht gemacht, werden alle Bewerbungen ausgeschlossen.

Für ein und denselben (eigenen) Verkaufswagen darf nur eine Bewerbung abgegeben werden. Werden dennoch für einen Verkaufswagen vom gleichen Bewerber mehrere Bewerbungen eingereicht, so wird nur eine Bewerbung bewertet, die übrigen werden ausgeschlossen. Der Bewerber muss auf den Bewerbungen vermerken bzw. auf Nachfrage erklären, welche Bewerbung in die Auswahlentscheidung einfließen soll. Wird diese Angabe vom Bewerber nicht gemacht, werden alle Bewerbungen für dieses Geschäft ausgeschlossen.

Der „gleiche Bewerber“ im vorgenannten Sinne sind auch natürliche Personen, die sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person auftreten. Maßgeblich ist der Stand bei der Bewerbungsabgabe.

6.3 Auswahlkriterien

Gehen für eine Kategorie gemäß Nr. 2.2 in Verbindung mit Nr. 2.3 dieser Vergaberichtlinien mehr Bewerbungen ein als nach dem Gestaltungskonzept Plätze zu vergeben sind, so wird eine objektive Auswahl getroffen. Die Bewertung erfolgt jeweils im Quervergleich der eingegangenen Bewerbungen. Bei Punktgleichheit entscheidet unter gleichrangigen Bewerbern das Los.

Dabei werden folgende Haupt- und Unterkriterien berücksichtigt und bewertet:

Hauptkriterium	Unterkriterium	Max. Punkte
Ortsbezug (Ausgangspunkt Stadt Fürstenfeldbruck)	Ortsansässigkeit/Unternehmenssitz	13
Persönliche Verhältnisse (bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Vertretungsberechtigte)	Christkindlmarkt-Erfahrung	25
Persönliche Verhältnisse (bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Vertretungsberechtigte)	Zuverlässigkeit	12
Persönliche Verhältnisse (bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Vertretungsberechtigte)	Fachkenntnis	6
Sortiment u. Warenangebot	Vielfalt des Angebots	25
Qualität des Angebots	Regionale Produkte	6
Qualität des Angebots	Bioprodukte	6
Attraktivität des Geschäftes	Erscheinungsbild (innen und außen)	7

Anhand der Angaben im offiziellen Bewerbungsformular bzw. in den vorgelegten Unterlagen werden die einzelnen Kriterien mit Punkten bewertet und eine Rangliste erstellt. Dabei werden pro Unterkriterium maximal die angegebenen Höchstpunktwerte vergeben. Bei der Bewertung werden nur Christkindlmärkte berücksichtigt, die tatsächlich stattgefunden haben.

6.4 Mehrfachzulassungen

Mehrfachzulassungen des gleichen Bewerbers mit unterschiedlichen Geschäften sind grundsätzlich möglich; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es werden jedoch maximal zwei Bewerbungen je Bewerber gemäß Ziffer 6.2 berücksichtigt.

6.5 Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet, der Stadt Fürstenfeldbruck sofort mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung an die persönlichen Verhältnisse verändert haben oder sich die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes, welches Grundlage der Bewerbung war, verändert haben. Unterlässt er diese sofortige Mitteilung, wird der Bewerber mit allen Bewerbungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

6.6 Transparenz

In den Vorgaben des Bewerbungsverfahrens sind zwangsläufig subjektive Einschätzungen der Veranstalter enthalten. Mit der detaillierten Auflistung der Auswahlkriterien leistet der Veranstalter einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Auswahlverfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäfts, des Bewerbers und des Angebots unterschiedliche Bedeutung haben und werden nach pflichtgemäßer Sachverhaltserforschung zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen. Die Bewerber haben einen Anspruch darauf,

dass die für die jeweilige Bewerbung maßgeblichen Entscheidungsgesichtspunkte durch den Veranstalter auf Wunsch erläutert werden.

6.7 Teilzulassung / Wechselbeschickung (Stadhütten)

Die Stadt Fürstenfeldbruck kann Stadhütten nicht nur für die gesamte Veranstaltungsdauer, sondern auch für zwei Adventswochenenden vergeben. In diesem Fall erfolgt die Beschickung im Wechsel mit einem weiteren zugelassenen Bewerber. Die Zuteilung der konkreten Wochenenden (z. B. 1./2. oder 3./4. Advent) erfolgt nach Ermessen des Veranstalters; ein Anspruch auf bestimmte Wochenenden besteht nicht. Der Wechsel hat zu den vom Veranstalter vorgegebenen Zeiten zu erfolgen; die Stadhütte ist geräumt und sauber zu übergeben. Näheres regelt die schriftliche Vereinbarung nach Ziffer 1.4.

7. Zuständigkeit für die Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung entscheidet die Stadt Fürstenfeldbruck.

8. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

Die Zulassung bzw. Ablehnung erfolgt durch die Stadt Fürstenfeldbruck.

9. Nachträgliche Zulassung / Restplatzvergabe

9.1

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Schausteller zugelassen werden. Dabei gelten die Ziffern 6 und 7 entsprechend.

9.2

Sollten nach dem Vergabeverfahren und/oder der nach Ziffer 2.3 erfolgten Detailplanung noch Restplätze zu vergeben sein, wird über deren Vergabe ebenfalls unter Berücksichtigung der eingegangenen geeigneten Bewerbungen und der ermittelten Vergabereihenfolge sowie der Art und Größe der Geschäfte entschieden. Sollte kein geeigneter Bewerber vorhanden sein, kann freihändig ein anderer geeigneter Beschicker zugelassen werden. Dabei gelten die Ziffern 6 und 7 entsprechend.

10. Widerruf der Zulassung

Schließt der zugelassene Bewerber den nach Ziffer 1.4 erforderlichen schriftlichen Vertrag mit der Stadt Fürstenfeldbruck nicht ab oder wird ein geschlossener Vertrag wieder rechtswirksam aufgelöst, so wird die Zulassung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn sich seit Abgabe der Bewerbung die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers vergabeentscheidend verändert haben oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nicht mehr mit dem Bewerbungsinhalt übereinstimmen und unter diesen Umständen die Bewerbung nicht berücksichtigt worden wäre.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Bewerber seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 6.5 nicht nachgekommen ist und er deshalb vom Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine zusätzliche gewerbe- oder gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist und diese dem Bewerber nicht erteilt werden kann.

10. Stromversorgung und Stromkosten

11.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung auf dem Veranstaltungsgelände wird – soweit technisch möglich – durch den Veranstalter bereitgestellt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stromanschluss (z. B. Anschlusslage, Anschlusswert, Absicherung) besteht nicht. Die Zuteilung der Anschlüsse erfolgt im Rahmen der technischen Gesamtplanung des Brucker Christkindlmarktes.

11.2 Anmeldung des Strombedarfs

Der Strombedarf ist im Bewerbungsformular vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben (insbesondere Art und Anzahl der erforderliche Anschlussart). Nachträgliche Änderungen oder zusätzlicher Strombedarf sind unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Nicht angemeldeter Mehrbedarf kann abgelehnt werden.

11.3 Stromkosten / Pauschalen

Die Stromkosten werden zusätzlich zu den in Ziffer 2.2 genannten Standentgelten erhoben und pauschal pro Anschluss berechnet. Es gelten folgende Pauschalen:

230 V: 90,00 € pro Anschluss

16 A: 130,00 € pro Anschluss

32 A: 160,00 € pro Anschluss

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung nach Ziffer 1.4.

11.4 Betrieb und Sicherheit

Alle elektrischen Anlagen, Geräte und Zuleitungen der Beschicker müssen den geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Bedarf geeignete Nachweise zu verlangen und unsichere oder nicht zulässige Anlagen/Verbraucher von der Stromversorgung auszuschließen.

11.5 Unzulässige Anschlüsse / Maßnahmen

Eigenmächtige Eingriffe in die Stromverteilung, das Anschließen nicht gemeldeter Verbraucher sowie sonstige unzulässige Anschlüsse sind untersagt. Bei Verstößen kann der Veranstalter die Stromversorgung ganz oder teilweise unterbrechen; weitergehende Maßnahmen bleiben vorbehalten (bis hin zum Widerruf der Zulassung gemäß Ziffer 10).